

Geschäftsordnung des Vereins Power Dogs Rheingau Wiesbaden e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten zu den Versammlungen sind in der Satzung geregelt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einzige Ausnahme stellt der Punkt Satzungsänderung dar, die in der Satzung geregelt ist.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der 1. Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und der satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu erstellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
2. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind zulässig, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt.

§ 9 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge der Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, diese bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich oder offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

7. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 11 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand vorzulegen. Sie sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

2. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr oder sonstiger Umlagen bzw. Kosten und legt diese fest.

3. Die festgesetzten Beiträge werden bis zum 13. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

4. Neben der Beitragszahlung selbst sind von jedem Mitglied 6 Stunden Arbeitsdienst pro Kalenderjahr zu entrichten. Darüber hinausgehende Stunden können gesammelt werden und gegen Zehnerkarten (für 6 Stunden überzähligen Arbeitsdienst) eingetauscht werden.

§ 13 Beiträge

<u>1. Mitgliedsform</u>	<u>2. Beitragshöhe/€</u>
Vollmitglied + 1 Hund / 1 Übungsstunde / Woche	120,00 / Jahr
Jeder zusätzliche Hund / Übungsstunde / Woche	60,00 / Jahr
Fördermitglied mit Wahlrecht und mit Arbeitsdienst	60,00 / Jahr
Passives Mitglied ohne Wahlrecht und ohne Arbeitsdienst	60,00 / Jahr

Die Beiträge sind jeweils pro Kalenderjahr bis spätestens zum 31. März auf das Vereinskonto PowerDogs e.V. , Konto 53467806, BLZ 510 900 00 bei der Wiesbadener Volksbank zu überweisen oder es ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Mitglieder, die aufgrund der nicht geleisteten Zahlungen von Beiträgen oder anderen offenen Verpflichtungen gemahnt werden müssen, zahlen eine Vereinsstrafe von 20 % des jeweils fälligen Betrags. Die Vereinsstrafe wird jeweils bei der ersten Mahnung fällig.

2. Bei unterjährigem Vereinseintritt erfolgt jedoch nur die Berechnung des verbleibenden Anteils des laufenden Jahres.

3. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

4. Weiterhin wird für Interessenten, die sich nach 2 Schnupperstunden noch unsicher sind, welche(n) Hundesport / -ausbildung sie betreiben wollen, das Angebot unterbreitet eine 10er-Karte für € 70,00 zu erwerben.

§ 14 Vereinskonto

1. Das Vereinskonto ist bei der Wiesbadener Volksbank mit der Kontonummer 53467806; BLZ 510 90 000, eingerichtet.

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 15 Vereinsaustritt

1. Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben (auch Einwurfeinschreiben) bis 6 Wochen zum Jahresende möglich und an die jeweils aktuelle Geschäftsstelle zu adressieren.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vorstandsversammlung am 14.03.2016 beschlossen und tritt am 14.03.2016 in Kraft.